



Gemeinde Gontenschwil

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde
Gontenschwil
2005**

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Organisation

§ 1
Organisationsform In der Gemeinde Gontenschwil gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2
Mitgliederzahl Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt:

a) Gemeinderat	5 Mitglieder
b) Schulpflege	5 Mitglieder
c) Finanzkommission	5 Mitglieder
d) Steuerkommission	3 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
e) Stimmzähler	2 ordentliche Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

III. Durchführung von Wahlen

§ 3
Urnenwahl Die Behörden und Kommissionen gemäss § 2 werden – sofern erforderlich – an der Urne gewählt.

§ 4
Wahl durch Gemeinderat Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

§ 5
Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Wynentalerblatt“ und wenn nötig im Amtsblatt des Kantons Aargau.

V. Zuständigkeiten

§ 6
Grenzänderungen Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 7
Liegenschaftsverkehr Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8
Die gemeinderätliche Landkaufkompetenz wird pro Fall auf Fr. 100'000.-- festgesetzt, höchstens Fr. 200'000.-- pro Jahr.

§ 9
Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge (z.B. für Pumpstationen, Trafostationen, Verteilkabinen etc.), für die der Gemeinderat zuständig ist.

VI. Fakultatives Referendum

§ 10
Unterschriftenzahl Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen schriftlich verlangt wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 11 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
Übergangsbestimmung	§ 12 Gemäss bisheriger Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 7. Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2006/2009 werden unter Vorbehalt der Annahme der neuen Gemeindeordnung bereits nur noch 5 Mitglieder für die Schulpflege gewählt.
Aufhebung bisheriges Recht	§ 13 Die Gemeindeordnung, welche am 25. Januar 1981 an der Urnenabstimmung angenommen wurde, ist aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:
R. Mäder

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
3. Juni 2005

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom
25. September 2005 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
25. Oktober 2005